

AUFTRAGSBEDINGUNGEN

§ 1 Ökologische Grundsätze

- (1) Die Bäderland Hamburg GmbH verpflichtet ihre Auftragnehmer bei der Durchführung ihrer Leistung nur solche Stoffe und Verfahren einzusetzen, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik als ökologisch unbedenklich einzustufen sind.
- (2) Die zum Einsatz kommenden Stoffe und Verfahren dürfen keine unmittelbaren oder mittelbaren schädlichen Auswirkungen auf das Oberflächen- und das Grundwasser haben.

§ 2 Auftrag

- (1) Nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, Eventual- oder Alternativpositionen, wie im Leistungsverzeichnis vorgesehen, zu dem im Auftrag vereinbarten Preis auszuführen.
- (2) Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zusätzlich für die Ausführung der Vertragsleistung für erforderlich hält, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, es sei denn, sein Betrieb ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Die Höhe der Vergütung des vom Auftraggeber zu erteilenden Auftrages richtet sich nach der Kalkulation für den bereits bestehenden Auftrag.
- (3) Leistungen die der Auftragnehmer ohne schriftlichen Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet.

§ 3 Lieferungen und Leistungen

- (1) Erfüllungsort ist für den Auftragnehmer die im Auftrag angegebene(n) Anlieferungsstelle(n). Für den Auftraggeber ist der Erfüllungsort Hamburg.
- (2) Die Lieferung ist erst erfolgt, wenn dem Auftraggeber die Sachen im einwandfreien Zustand einschl. Enddokumentation gem. BLH-Standard an der vorgeschriebenen Anlieferungsstelle übergeben worden sind. Die Leistung ist erst mit der Abnahme erbracht. Bis zur Übergabe oder Abnahme trägt der Auftragnehmer jede Gefahr.
- (3) Der Zeitpunkt der Lieferung und Leistung an dem jeweiligen Erfüllungsort muss mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.
- (4) Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer das Verpackungsmaterial wieder an sich zu nehmen.

§ 4 Liefertermin

Der Liefertermin ist der Zeitpunkt, zu dem die Lieferung oder Fertigstellung erfolgt sein muss.

§ 5 Rügepflicht

Der Auftraggeber prüft die Lieferungen auf Mängel. Spätestens zwei Wochen nach Eingang der Lieferung zeigt er dem Auftragnehmer etwaige Mängel schriftlich an.

§ 6 Qualitätsstandard

- (1) Für Lieferungen und Leistungen gelten die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Qualitätsstandards der DIN-Normen und der Stand der Technik. Bei Abrufaufträgen gelten die DIN-Normen in der drei Monate vor Abruf gültigen Fassung.
- (2) Ist im Leistungsverzeichnis bei der Benennung eines bestimmten Fabrikates mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ kein Fabrikat benannt, so gilt bei fehlender Bieterangabe das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.
- (3) Sind im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf der Auftragnehmer davon nur abweichen, wenn er zuvor die schriftliche Genehmigung des Auftraggebers eingeholt hat.
- (4) Es obliegt dem Auftragnehmer nachzuweisen, dass das abweichende Material oder die abweichende Ausführung der im Leistungsverzeichnis geforderten Beschaffenheit gleicht.

§ 7 Hygiene- und Seuchenschutz

- (1) Bei Arbeiten an Trinkwasseranlagen sichert der Auftragnehmer zu, dass die eingesetzten Arbeitskräfte nicht an Infektionskrankheiten leiden, durch die Krankheitserreger auf das Trinkwasser übertragen werden können. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den entsprechenden Nachweis durch einen Amtsarzt zu erbringen.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass keine kontaminierten Geräte zum Einsatz kommen. Alle eingesetzten Geräte müssen gereinigt und schadstofffrei sein.

§ 8 Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat die zur Vertragserfüllung notwendigen

Unterlagen rechtzeitig schriftlich beim Auftraggeber anzufordern.

§ 9 Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Lohn und Materialpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart.
- (2) Soweit Einheitspreise vereinbart wurden, sind diese für die Dauer der Bauzeit Festpreise und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn die Massen über- oder unterschritten werden.
- (3) Tarifliche Lohnnebenkosten, wie z.B. Wegegelder, Trennungsschädigung, Einsatzgelder, Unterkunfts- und Verpflegungsgelder, Kosten der Familienheimfahrten sowie der An- und Rückreise und andere Sondervergütungen werden nicht besonders vergütet, es sei denn, sie wurden durch eine vom Auftraggeber zu vertretene Behinderung verursacht.
- (4) Die Preisermittlungsunterlagen sind dem Auftrag sowie eventuellen späteren Nachtragsaufträgen auf Verlangen nachzureichen. Sie werden wie das Angebot behandelt und nur den mit den Vertragsverhandlungen und Vertragsschluss befassten Stellen zugänglich gemacht.

§ 10 Stundenlohnarbeiten

- (1) Stundenlohnarbeiten werden nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages vergütet, in dem die Stundenlohnsätze und Zuschläge vereinbart wurden.
- (2) Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.
- (3) Die Unterschrift unter einem Stundenlohnzettel gilt nicht als Rechnungsanerkennung; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

§ 11 Sicherheitsleistungen

- (1) Der Auftragnehmer hat bei Werk- und Werklieferungsverträgen für den Hauptauftrag und die Nachträge sowohl für die Vertragserfüllung als auch für die Gewährleistung eine Sicherheit in Höhe von je 5 % der Auftragssumme zu stellen.
- (2) Der Auftragnehmer kann die Sicherheit in Form einer Bürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes oder -versicherers oder in Form anderer Sicherheiten erbringen. Bei Hinterlegung oder Einbehalt von Geld verzinst der Auftraggeber dieses zum Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist.
- (3) Die Erfüllungssicherheit ist spätestens innerhalb von zwölf Tagen nach der Zuschlagserteilung zu leisten. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht, so kann der Auftraggeber fristlos kündigen.
- (4) Die Gewährleistungssicherheit ist zugleich mit der Schlussrechnung zu hinterlegen. Der Auftragnehmer kann nach Empfang der Schlusszahlung verlangen, dass die Erfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft umgewandelt wird.
- (5) Die Sicherheit wird auf schriftlichen Antrag freigegeben.

§ 12 Versicherungen

Die Versicherung der am Erfüllungsort vorhandenen Geräte und Gerüste, Bau- und Werkstoffe und dgl. des Auftragnehmers ist Sache des Auftragnehmers.

§ 13 Subunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer darf die ihm übertragenen Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an einen Dritten weitergeben.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Nachunternehmern die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers aufzulegen.

§ 14 Rechnungserteilung

- (1) Alle Rechnungen sind nach Ausführung des Auftrages unter Angabe der Bankverbindung einzureichen bei

Bäderland Hamburg GmbH
Weidenstieg 27, 20259 Hamburg
rechnungseingang@hamburgwasser.de

- (2) Bei Einreichung der Schlussrechnung müssen vorliegen:

- das unterschriebene Abnahmeprotokoll oder der Lieferschein
- eine prüfbare Aufmaß- und Massenzusammenstellung
- die von der Bau- oder Projektleitung des Auftraggebers abgezeichneten Stundenzettel
- alle Transport-, Deponie- und Verwertungsnachweise
- Nachweise für Fremdleistungen

- (3) Die Rechnungen und Aufmaße sind nach Bauteilen oder Projekten getrennt aufzustellen und zu führen. Die Namen von Arbeitskräften, ihre Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe und die geleisteten Arbeitsstunden, sind anzugeben.
- (4) Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.
- (5) Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuwerfen.
- (6) Rechnungen sind ihrem Zweck nach z.B. als Abschlags- oder Schlussrechnung zu benennen. Abschlagsrechnungen sind durlaufend zu nummerieren.

§ 15 Zahlung

- (1) Die Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder in 30 Tagen ohne Abzug nach unserer Wahl.
- (2) Die Zahlungsfrist beginnt, nachdem dem Auftraggeber die Lieferung übergeben oder die Leistung vom Auftraggeber abgenommen wurde und die Rechnung eingegangen ist.
- (3) Abschlagszahlungen erfolgen nur, wenn sie im Auftrag schriftlich vereinbart sind.

§ 16 Abtretung

Eine Forderung gegen den Auftraggeber kann an Dritte nur mit Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

§ 17 Gewährleistung

- (1) Der Gewährleistungszeitraum beginnt am Tag der Übergabe der Lieferung oder der mangelfreien Abnahme der Leistung.
- (2) Die Dauer der Gewährleistungszeit ist in der Anfrage/im Auftrag bzw. in den Vertragsbedingungen für Bauleistungen bestimmt.

§ 18 Verzug

- (1) Mit Ablauf der Liefer- oder Fertigstellungsfrist kommt der Auftragnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug. Er haftet für den verzögerungsbedingten Schaden, soweit er nicht unverzüglich darlegt, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist die Leistung durch den Auftragnehmer ablehnt, vom Vertrag zurücktritt und vom Auftragnehmer die dadurch entstehenden Kosten ersetzt verlangen wird.

§ 19 Rücktritt und Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag oder einen Teil des Vertrages jederzeit schriftlich kündigen.
- (2) Der Auftraggeber kann schriftlich von dem Vertrag oder von einem Teil des Vertrages zurücktreten, wenn
 - a) die Vertragsausführung trotz schriftlicher Fristsetzung und Ablehnungsandrohung nicht ordnungsgemäß betrieben wird,
 - b) die vereinbarte Sicherheit trotz Mahnung nicht geleistet wird,
 - c) der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - d) der Auftragnehmer gegen eine vertraglich festgelegte Nebenpflicht verstößt.
- (3) Hat der Auftragnehmer den Rücktritt oder die Kündigung schuldhaft herbeigeführt, so ist der Auftraggeber berechtigt, unbeschadet seiner Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens, die Leistung bzw. den restlichen Teil für Rechnung des Auftragnehmers ausführen zu lassen.
- (4) Gerüste, Geräte, Maschinen und andere auf der Anlieferungs- oder Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Werkstoffe kann der Auftraggeber gegen angemessene Entschädigung für die Weiterführung der Arbeiten in Anspruch nehmen.

§ 20 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften gegenseitig für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz der Personen, der sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.
- (2) Für Schäden, die infolge der Anweisung des Auftraggebers entstanden sind, haftet der Auftragnehmer, wenn er die Schadensfolge hätte vorhersehen können.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von jeder Verbindlichkeit Dritten gegenüber freizuhalten. Wird der Auftraggeber von Dritten in Anspruch genommen, so kann er den Schaden des Dritten durch einen gerichtlich vereidigten Sachverständigen auf Kosten des Auftragnehmers abschätzen lassen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Rechtsanspruch des Dritten kann der Auftraggeber einen Geldbetrag in der geschätzten Höhe sowie die Kosten für den Sachverständigen vom Guthaben des Auftragnehmers einbehalten.
- (4) Im übrigen haftet der Auftragnehmer für alle weiteren Schäden, die ihre Ursache unmittelbar oder mittelbar in einer verschuldeten oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers haben.

§ 21 Vertragsstrafe

- (1) Eine Vertragsstrafe kann erhoben werden wegen Fristüberschreitung oder wegen des Einsatzes von sog. „Schwarzarbeitern“.
- (2) Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft die Frist, die im Vertrag für seine Leistung oder Lieferung festgelegt ist, so hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Strafe in Höhe von 0,15 % pro Arbeitstag, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme als vereinbart.
- (3) Wurde eine monatliche Überlassungsvergütung vereinbart, so zahlt der Auftragnehmer für jeden Werktag, den er eine vertraglich festgesetzte Frist schuldhaft überschreitet, 1/30 der monatlichen Überlassungsvergütung, höchstens jedoch für 100 Verzugstage.
- (4) Der Zeitraum, für den eine wegen Verzuges fällige Vertragsstrafe zu zahlen ist, endet mit der Erklärung des Auftraggebers, dass er die Annahme der noch nicht erbrachten Leistung bzw. des restlichen Teiles davon ablehne.
- (5) Setzt der Auftragnehmer Arbeitskräfte ein, die keine Arbeitserlaubnis haben oder die nicht wie gesetzlich vorgeschrieben sozialversichert sind, ist er verpflichtet für jeden Tag, den die Arbeitskraft nachweislich tätig war, pro Arbeitskraft 5.000 DM netto zu zahlen.
- (6) Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

§ 22 Werbung

Vor der Anbringung von Werbung muss der Auftragnehmer die schriftliche Erlaubnis des Auftraggebers einholen.

§ 23 Urheberrecht

- (1) Unterlagen, die aufgrund der Ausschreibung eingereicht oder vertraglich zur Durchführung des Auftrages zu liefern sind, gehen in das unbeschränkte Eigentum des Auftraggebers über. Davon ausgenommen sind Unterlagen, die dem Auftraggeber im Rahmen eines Nutzungsrechtes überlassen werden.
- (2) Der Auftraggeber wird alle ihm überlassenen Unterlagen in der Weise nutzen, vervielfältigen und aufbewahren, dass sie gegen eine nicht vertragsgemäße Vervielfältigung und Weitergabe angemessen gesichert sind.
- (3) Alle übrigen Unterlagen, die für die Ausführung nicht in Betracht kommen, werden auf Verlangen zurückgegeben. Verlangt der Auftragnehmer diese Unterlagen nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Schlusszahlung zurück, so erlischt der Rückgabeanspruch.
- (4) Die dem Auftraggeber im Rahmen eines Nutzungsrechtes überlassenen Unterlagen und die vom Auftragnehmer selbst hergestellten Vervielfältigungen werden nach Wegfall des Nutzungsrechtes vernichtet. Möchte der Auftragnehmer statt der Vernichtung die Herausgabe der Unterlagen, so hat er dies dem Auftraggeber bei Auftragserteilung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, eine vollständige Kopie der Unterlagen für Prüf- oder Archivzwecke zu behalten.

§ 24 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
- (2) Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die ihm überlassenen Unterlagen und Daten zurückzugeben bzw. zu löschen.
- (3) Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

§ 25 Fremde Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken. Etwa anfallende Gebühren und Entgelte usw. für Schutzrechte Dritter trägt der Auftragnehmer.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Dritte die Verletzung ihrer Schutzrechte geltend machen.
- (3) Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber Dritten die ausschließliche und in der Höhe unbegrenzte Haftung wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter. Er hält den Auftraggeber unbefristet von allen Ansprüchen aus der Verletzung derartiger Rechte und von damit zusammenhängenden Kosten frei.

§ 26 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 27 Schlussbestimmungen

Bei der Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut maßgebend. Für die Regelung vertraglicher und vorvertraglicher Beziehungen gilt prozessual und vorprozessual ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht.